

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Brannenburg
vom 20.11.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Brannenburg folgende Satzung:

Inhalt:

§ 1 GEBÜHRENPFlicht UND GEBÜHRENARTEN.....	1
§ 2 GEBÜHRENPFlichtIGER.....	1
§ 3 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT.....	1
§ 4 GRABNUTZUNGSGEBÜHR	2
§ 5 BESTATTUNGSGEBÜHREN	2
§ 6 SONSTIGE GEBÜHREN	3
§ 7 INKRAFTTREten.....	3

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Brannenburg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung (FS),

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist beträgt für

a)	eine Einzelerdgrabstätte	615,00 €
b)	eine Familienerdgrabstätte	1.230,00 €
c)	eine Urnenerdgrabstätte	585,00 €
d)	eine Urnenwandnische (klein)	1.425,00 €
e)	eine Urnenwandnische (groß)	1.710,00 €
f)	eine anonyme Grabstätte	175,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist – auch wiederholt – möglich. Hierfür wird ein anteiliger Beitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag	130,00 €
(2)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt je Grabstelle	
	a) bei einer Erdbestattung (Verstorbene über 14 Jahre)	660,00 €
	b) bei einer Erdbestattung (Verstorbene bis 14 Jahre)	330,00 €
	c) bei einer Urnenerdbestattung	200,00 €
(3)	Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer/-nische beträgt	200,00 €
(4)	Aufbahrung (Leichenhausdienst)	150,00 €
(5)	Bereitstellung Sargträger je Bestattung (4 Träger)	240,00 €
(6)	Bereitstellung Urnenträger je Bestattung	60,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1)	Verwaltungskostenpauschale pro Bestattungsfall	38,00 €
(2)	Für die Ausstellung einer Graburkunde (Umschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes)	20,00 €
(3)	Ausstellung einer Ersatzurkunde, Ersatzbescheinigung	10,00 €
(4)	Erteilung einer Bescheinigung für die Urnenanforderung	11,00 €
(5)	Verwaltungsgebühr bei Auflösung eines Grabes	38,00 €
(6)	Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmals	20,00 €
(7)	Erteilung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung auf den gemeindlichen Friedhöfen	35,00 €
(8)	Erstmalige Abfallbeseitigung nach einer Bestattung (z.B. Kränze, verwelkte Blumen usw.) - bei Einzel- oder Familiengrabstätten	60,00 €
	- bei Urnengrabstätten	30,00 €
(9)	Pauschale für Sozialbestattung	279,00 €
(10)	Trauerfeier bei anonymen/teilanonymen Bestattungen	150,00 €
(11)	Für die Durchführung einer Exhumierung einschließlich der Verlegung von Urnen erfolgt die Abrechnung nach tatsächlich angefallenen Kosten. Für eine evtl. Grabherstellung innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe sind die Gebühren nach § 5 zu entrichten.	
(12)	Für Leistungen, für die in dieser Satzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen oder nach tatsächlichem Aufwand erhoben.	

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21. Januar 2013 außer Kraft.

Brannenburg, 20.11.2024



Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister

Eingearbeitete Änderungen:

- Erste Änderungssatzung vom 18.07.2025